

die Erringung des Mitbestimmungsrechts und die Er-  
kämpfung realer Demokratie ist zu einer Lebensfrage  
der westdeutschen Werktätigen geworden<sup>6</sup>. Das hat  
unmittelbare Bedeutung auch für das Arbeitsrecht.

Die westdeutschen Monopole sind gemeinsam mit der  
Bonner Regierung seit langem dabei, über die Arbeits-  
rechtsprechung und mit dem Betriebsverfassungsgesetz  
das kollektive Arbeitsrecht zu durchlöchern und  
gegen die Gewerkschaften umzugestalten<sup>7</sup>. Der west-  
deutsche „Industriekurier“ erklärte am 7. Oktober 1965  
zu den Forderungen der Gewerkschaften nach demo-  
kratischer Mitbestimmung und Änderung des Betriebs-  
verfassungsgesetzes zynisch und brutal: „Demokratisierung  
der Wirtschaft ist so unsinnig wie eine Demokratisierung  
der Schulen, der Kasernen und der Zuchthäuser.“ Damit  
bewies die Monopolpresse, daß die Gewerkschaften mit  
ihrer Forderung die herrschenden Kreise an ihrer  
verwundbarsten Stelle treffen.

Um ihre Macht zu sichern, setzen die Monopole deshalb  
der Forderung auf Erweiterung des gewerkschaftlichen  
Mitbestimmungsrechts die Notstandsgesetzgebung  
entgegen. Selbst die noch im westdeutschen Arbeitsrecht  
enthaltenen, wenn auch teilweise sehr spärlichen  
Rechte der Gewerkschaften stehen den Monopolen  
in ihrem absoluten Machtstreben entgegen. Die  
verfassungsmäßigen Arbeiter- und Gewerkschaftsrechte  
sind durch die Notstandsgesetzgebung auf das äußerste  
bedroht<sup>8</sup>. Inwieweit durch die Notstandsgesetze die  
Arbeiterrechte und die Rechte der Gewerkschaften  
eingeschränkt bzw. beseitigt werden sollen, zeigt sich  
u. a. darin, daß die freie Wahl des Arbeitsplatzes und  
das Streikrecht beseitigt werden, dafür aber eine  
allgemeine Gehorsamspflicht eingeführt wird. Dem  
steht die totale Verfügung des Monopolstaates über  
den Menschen, über dessen Arbeitskraft, Arbeitseinkommen,  
Zeit und Bewegungsfreiheit gegenüber.

Unter Ausschaltung des Parlaments sollen die arbeits-  
rechtlichen Bestimmungen außer Kraft gesetzt und  
soll mit Diktaturmaßnahmen nicht nur in das Arbeitsleben,  
sondern auch in die persönlichen Rechte und Freiheiten  
jedes Bundesbürgers eingegriffen werden. Letztlich  
soll der politische Streik unter Strafe gestellt werden.  
Damit wird in das durch das Grundgesetz garantierte  
Koalitions- und Streikrecht der westdeutschen  
Gewerkschaften eingegriffen, denn was ein politischer  
Streik ist, das entscheidet die Regierung der Monopole<sup>9</sup>.  
Um den Widerstand der westdeutschen Arbeiterklasse  
und besonders der Gewerkschaften zu brechen, versuchen  
die Bonner Regierung und ihre Helfershelfer über den  
Weg der „formierten Gesellschaft“ zum Ziel zu kommen.  
Durch einen Druck von außen, wie Kampf gegen die  
Forderung auf Mitbestimmungsrecht, Diskriminierung  
der Gewerkschaften und besonders ihrer aktivsten  
Funktionäre und durch ein Gefügigmachen von innen  
— wobei man sich auf solche Kräfte wie den  
Vorsitzenden der Gewerkschaft Bau-Steine-Erden,  
Leber, aber auch auf SPD-Führer wie Wehner und  
Erler stützt — will man erreichen, daß die Gewerkschaften

<sup>6</sup> Offener Brief des Zentralkomitees der SED an die Delegierten  
des Dortmunder Parteitages der SPD und an alle Mitglieder  
und Freunde der Sozialdemokratie in Westdeutschland,  
Neues Deutschland (Ausg. B) vom 26. März 1966, S. 3.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu u. a. Bornemann / Siebert, „Das Urteil des  
Bundesarbeitsgerichts gegen die IG Metall — Ausdruck des  
verschärfenden gerichtlichen Terrors in Westdeutschland“,  
Staat und Recht 1959, Heft 7, S. 808 ff.; Paul, „Das neue  
Arbeitsgesetzbuch — ein Lehrbuch der Arbeitermacht“, NJ 1960  
S. 813 (815); Seiffert, „Arbeitsrechtsprechung im Dienste des  
Monopolkapitals“, NJ 1964 S. 51 ff.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu auch den Beitrag von Reinwarth in diesem Heft.

<sup>9</sup> Vgl. hierzu „Abwägung des Streikrechts in Westdeutschland“,  
NJ 1955 S. 405, 436, 489 u. 534; Pfannenschwarz, „Für  
Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit — gegen die neuen  
Anschläge der Militaristen“, NJ 1962 S. 447. und „Fußangeln für  
die Vereinigungsfreiheit (Zum neuen Bonner Vereinsgesetz)“, NJ  
1964 S. 471.

ten von sich aus auf den Kurs der „formierten Gesellschaft“  
einschwenken.

In den Fragen und Stellungnahmen der westdeutschen  
Arbeiter auf der XXIII. Deutschen Arbeiterkonferenz  
im Frühjahr dieses Jahres widerspiegeln sich ihre  
Unzufriedenheit und ihre Kritik an der bestehenden  
staatsmonopolistischen Ordnung in Westdeutschland.  
Die Fragen westdeutscher Arbeiter nach unserem  
sozialistischen Recht, nach unserem Arbeitsrecht,  
veranschaulichen zugleich ihr Suchen nach einer  
demokratischen Alternative gegen die antidemokratische,  
sozialreaktionäre und friedensfeindliche Politik der  
Monopole und der CDU/CSU.

In diesem Zusammenhang gewinnen die Beschlüsse des  
7. DGB-Kongresses vom Mai 1966 besondere Bedeutung.  
Der Kongreß faßte eine Reihe Beschlüsse, die der  
Sicherung des Friedens, der Demokratie und der  
Verbesserung der sozialen und kulturellen Lage der  
Arbeiterklasse in Westdeutschland dienen<sup>10</sup>. So wandte  
er sich erneut gegen die Notstandsgesetze und gegen  
das atomare Wettrüsten. Das Mitbestimmungsrecht  
der westdeutschen Arbeiter und Angestellten wurde  
zur Kernfrage der Demokratie und als Hebel zur  
Schaffung eines dem Grundgesetz entsprechenden  
„sozialen Rechtsstaates“ bezeichnet. Die Notwendigkeit  
der Mitbestimmung wurde auch im Zusammenhang  
mit der technischen Revolution und deren sozial-,  
bildungs- und tarifpolitischen Fragen für die  
Arbeiterschaft begründet. Ferner forderte der  
Kongreß die Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes  
und des Personalvertretungsgesetzes, die  
Ausdehnung der Montan-Mitbestimmung auf  
andere Industriezweige und die Ausarbeitung  
einer Konzeption für die überbetriebliche  
Mitbestimmung. Der Frauen- und Jugendpolitik  
wurde zusammen mit anderen tarif-, sozial- und  
bildungspolitischen Fragen breiter Raum  
eingeräumt. Der Kongreß forderte u. a. die  
Gewährleistung des Grundsatzes „Gleicher Lohn  
für gleiche Arbeit“, besseren Mutterschutz,  
wirksameren sozialversicherungs- und tarif-  
rechtlichen Schutz von Teilbeschäftigten,  
Veränderungen bei der Rentengewährung  
sowie im Unfallversicherungsschutz für  
erwerbstätige Frauen, Verbesserung  
des Jugendarbeitsschutzgesetzes, ein  
einheitliches Berufsausbildungsgesetz  
sowie erweiterte Mitbestimmung  
auf diesem Gebiet in den Betrieben  
und Ausbildungsstätten.

Damit sprach sich der 7. DGB-Kongreß für die  
Sicherung der Interessen auf arbeitsrechtlichem  
Gebiet entsprechend dem erreichten Stand  
sowie für eine Erweiterung und  
Neugestaltung arbeitsrechtlicher  
Bestimmungen entsprechend den  
Bedingungen der technischen  
Revolution aus.

### Weitere Vervollkommnung des Arbeitsrechts in der DDR

Betrachten wir die Forderungen des 7. DGB-Kongresses  
aus der Sicht der Deutschen Demokratischen Republik,  
so müssen wir feststellen, daß sie hier im wesentlichen  
schon in der Periode der antifaschistisch-demokratischen  
Ordnung verwirklicht wurden und das Arbeitsrecht  
sich danach ständig weiterentwickelte. Seit der  
Verabschiedung des Gesetzbuchs der Arbeit am  
12. April 1961 haben sich in der DDR bedeutende  
ökonomische und gesellschaftliche Veränderungen  
vollzogen. Der umfassende Aufbau des Sozialismus  
unter den Bedingungen der technischen Revolution  
und der Anwendung des neuen ökonomischen Systems  
der Planung und Leitung ist zum Hauptinhalt  
des schöpfer-

<sup>10</sup> Ein ausführlicher Bericht ist in Dokumentation der Zeit 1966,  
Heft 360 (2. Juniheft), veröffentlicht.